

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1924)
Heft: 7

Artikel: Drei kulturhistorische Dokumente über Felsberg 1802-13
Autor: Schneller, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So wird denn das bündnerromanische Idiom dazu berufen sein, hineinzuleuchten in manche verdunkelten Phasen des jahrhundertealten Zusammenlebens von romanisch und deutsch und italienisch sprechenden Bündnern: Es wird aufs neue den Beweis erbringen können, daß wirtschaftlich, geistig, rechtlich und kirchlich alt fry Rätien sich früh als eine in sich geschlossene Einheit gefühlt hat. Diese Eigenart zu hüten, sie zu vertiefen, zu mehren und sie doch den neuen Zeiten auch wieder anzupassen, wird die gemeinsame Aufgabe und das höchste Streben der Bündner bleiben, ob sie nun ihr gemeinsames Ideal in die Ursprache des Landes, oder in das jüngere Italienisch und Deutsch kleiden wollen.

Drei kulturhistorische Dokumente über Felsberg 1802—13.

Mitgeteilt von a. Stadtlehrer Theodor Schneller, Felsberg.

Die hier zur Veröffentlichung gelangenden drei Schriftstücke sind einem alten Heft entnommen, das Kopien verschiedener Amtsschreiben enthält. Auf dem Deckblatt des Heftes steht die Notiz: „Durch mich geschrieben Johann Zanuk in Felsberg anno 1819.“ Zanuk war Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts Schulmeister in Felsberg¹. Aus seiner Schule sind uns noch schöne Probeschriften aus dem 18. Jahrhundert erhalten geblieben. Zu jener Zeit gab es bekanntlich nur ein Alt-Felsberg. Die großen, das Dorf bedrohenden Felsstürze vom Calandamassiv herunter waren noch nicht erfolgt. An die Gründung eines Neu-Felsberg dachte darum noch kein Mensch. Die Leute hielten sich in ihren alten Häusern sicher genug. Die damaligen Bewohner des Dorfes hatten einen ganz andern Feind

¹ Einer seiner Söhne, Joh. Jakob Zanuk (Zanugg) (1814—97), wurde ebenfalls Lehrer. Er durchlief nur die Dorfschule, erhielt aber trotzdem auf Grund seines in Chur abgelegten Examens das Schullehrerpatent 1. Klasse. Später ist er noch Schulinspektor geworden.

als den Calanda. Es war der Rhein. Mit ihm hatten sie manchen harten Kampf zu bestehen. Oft genug trat der wilde Geselle über seine niedrigen Ufer, um in ungebundener Freiheit seine alles verheerende Wanderung fortzusetzen. Er war eben noch nicht gebändigt und in das feste, enge und tiefe Bett eingezwängt wie heute.

Der jetzt zum größten Teil abgetragene Hügel stand zu jener Zeit noch unversehrt da. Im Jahre 1867 wurde an dessen Stelle das stattliche Schulhaus erbaut. Bis dahin trug er die Ruinen der alten Burg Felsberg. Heute erinnern an die einstige Burgherrlichkeit nur mehr der kleine Rest einer Fundamentmauer und der Name des Hügels, die „Schloßhalde“. Verschwunden ist auch schon lange die alte, ungedeckte Holzbrücke, die gegenüber der Kirche über den Rhein führte.

Wir lassen nun die eingangs erwähnten Schriftstücke folgen. Sie gewähren einen interessanten Einblick in das Kulturleben der Gemeinde Felsberg zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. Die Felsberger bitten um Reduktion der Kriegs-Kontribution 8. X. 1802.

Bürger Cantons-Statthalter!

Wir würden die Freyheit nicht nehmen, Sie Bürger Cantons-Statthalter durch diese Schrift zu belästigen, wenn uns die dringenden Umstände nicht dazu aufforderten und dero Gerechtigkeitsliebe und weise Verordnungen und Einsichten nicht zu bekannt wären. Allein beherzigen Sie nachfolgende Stellen, so wird es Ihnen einfallen, wie schwer es unserer Gemeine fallen würde, mit der auferlegten Contribution monatlich zu continuiren, die doch an der letzten Insurrection im eigentlichen weder mittel- noch unmittelbaren Antheil hatte, sondern was gethan ist worden mehr aus Furcht der starken Drohungen und Aufforderungen der Verwaltschaft Razüns, als freyem Willen geschehen ist. — Wie solches auch aus beygelegtem Schreiben ersehen werden². Wie sollte die Gemeind monatlich fünfzig Gulden aufbringen können und im Schloß Razüns von allem Korn den fünfzehnden, und vom Wein den Zehenden, und noch überdies eine Sume Gelt de fl 65 abgeben, welches heißte zween Herren dienen. — Eine Gemeine, wie die unsrige, die arm an sich selbst, und durch die

² Dieses Schreiben ist uns unbekannt.

Kriegsumstände, allwo die zwey benachbarten Gemd. Ems und Tamins, nebst der Brugg von Reichenau in Asche gelegt wurden, alles Kriegszugehör über unsere Grenzen passieren mußte; deshalb die Frücht in dem Feld, das Vieh ab den Weiden, ein Raub der Russen und andern Militärs wurde. — Über dies alles mußte auch noch unsere erst neu gemachte Brugg ein Raub der Flammen werden, welche wir nicht entbehren können, sondern mit aller Anstrengung und Unkosten herstellen mußten. — Was nur eine solche Brugg an Arbeith und Kostenaufwand braucht, ohne irgendwo ein Pfennig Vergütung zu sehen, können Sie sich Bürger Regierungsstatthalter selbst vorstellen.

An diesem allem war es noch nicht genug, sondern wir fühlten und wurden noch ganz niedergedrückt durch die leidige pestartige (s. h.): Viehkrankheit, an welcher mehr als die Hälfte Vieh zu Grunde ging, und an dem neulich oder frisch angestelltem Vieh noch die meisten Nachbarn zu bezahlen haben. —

Durch diese kleine, kurze und einfaltige Schilderung unserer Klage werden Sie Bürger Regierungsstatthalter leicht einsehen, in welcher Lage wir stehen, ohne zu gedenken, was für Arbeith und Spesen es erfordert, unser kleines Feld dem Erbfeind (Rheinstrom) zu entreißen, daß oft in einem Jahr jeder Nachbar 50—60 Tag daran arbeiten muß, und doch weder Mühlj noch Sagen haben können. Wann Sie nun alle diese Gegenstände beherzigen, so schmeicheln wir uns, wo nicht ganz, doch um ein merkliches in den fernerhinigen Contributionen ermildert zu sehen, um welches wir dringend ansuchen.

Nebst republikanischem Gruß und Achtung

Die Municipalität.

Feldsperg, den 8. Xbris 1802.³

2. Verordnung betreffend den Gottesdienst, die Klnderlehre und das Tanzen 1812.

1812 den 26. Julj ist von einer wohlw. Obrigkeit allhier in Rücksicht der Feyer des Gottesdienstes folgendes abgefaßt und festgesetzt worden.

So wie es Pflicht und Schuldigkeit einer wohlw. Obrigkeit ist, stets für das allgemeine und zeitliche Wohl ihrer Mitmenschen zu wachen und zu sorgen, eben so ist es noch weit mehr ihre heiligste Pflicht, für die Beförderung der Ehre des Allerhöchsten und für die geistliche und ewige Wohlfahrt der Menschen besorgt zu seyn. — Nirgends kann aber diese Absicht ihren Endzweck besser erreichen,

³ Ob dieses Gesuch den gewünschten und erhofften Erfolg hatte, konnten wir bis jetzt nicht in Erfahrung bringen.

als bey einer guten Ordnung im Gottesdienste, bey Verbesserung der Schulen und heilsamen Unterricht der Jugend in den Kinderlehren.

Wenn man denn also die Pflichtmäßigkeit und Nutzbarkeit dessen, wovon zeitliche und ewige Beruhigung der Menschen abhänget, in Erwägung ziehet und hingegen betrachtet, wie sehr diese heilige Pflicht gegen den wahren Gottesdienst und erbaulichen Unterricht der Jugend von vielen mißkannt und verachtet wird, wo es leider dergleichen in unserer Gemeinde gibt, die vielleicht Jahr und Tag den Gottesdienst schändlich verachten und niemalsen besuchen, ohne daß sie sich durch Krankheit oder andern gründlichen Ursachen davon entschuldigen können. Knaben und Töchtern, die die Zeit während dem Religions-Unterricht lieber zu üppigen Ausschweifungen und vielleicht öfters zur Ärgernuß der Nebenmenschen hinbringen als sich in demselben andächtig und christlich einzufinden und Kenntnisse der Religion zu erlangen. Da nun eine wohlw. Obrigkeit einerseits die Pflicht, so jedem wahren Christen gegen den Gottesdienst obliegt und die selbigen Folgen, die aus einer andächtigen Feyer desselben entspringen, andererseits dann auch der Schaden, der auch durch geringe Einschätzung und Entheiligung des Gottesdienstes gegen die Menschen unfehlbarlich erfolgen wird, in nähere Betrachtungen gezogen, so hat sie es ihre Pflicht notwendig erachtet, folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1. Sollen die Sonntags-Predigten den Jahreszeiten gemäß alle Sonntage am Morgen zur gehörigen Zeit gehalten werden, vorbehalten es sey Gottesgewalt, oder auch andre gründliche Ursachen, die den Herrn Pfarrer davon abhalten.

2. Wann bey Sommerszeit an den Sonntagen Begräbnisse eintreffen, so sollen ordinärj Predigt zur gehörigen Zeit, die Leichenpredigt aber Nachmittag ebenfalls nach den Umständen gemäß gehalten werden.

3. Sollen alle Gemeinwohner verbunden seyn, alle Sonntags-Predigten fleißig zu besuchen, und sollte jemand solche dreymal nacheinander ohne gründliche Ursachen auslassen, so sollen solche vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden, und falls diese Ausschließung nicht genugsam wäre, um sie zum Kirchgang zu bewegen, so wird die Obrigkeit solche Mittel ergreifen, die sie am besten erachtet.

4. So lang die Wochen-Predigten dauern, solle bey einem Thaler Strafe verboten seyn, vor geendigter Predigt aus dem Dorfe wegzufahren, vorbehalten jedoch, es sey Fuhrwerk, das sich keineswegs aufhalten läßt.

5. Alle Sonntag des ganzen Jahrs hindurch sollen Kinderlehren gehalten werden, bey Sommers- oder warmen Zeit in der Kirchen, bey Winterszeit aber im Schulhaus, mit Vorbehalt auch, wann Taufanlässe oder Begräbnisse eintreffen oder sonst andere gründliche Umstände, die den Herrn Pfarrer davon abhalten.

6. Die samtlliche Jugend, so auch Knaben und Töchtern bis zum dreißigsten Jahr ihres Alters, sollen verbunden seyn, alle diese Kinderlehren fleißig zu besuchen und ihre Aufmerksamkeit sowohl von der Predigt als der Kinderlehren durch eine fleißige Beantwortung der an sie kommenden Fragen beweisen; den Knaben sollen die vordersten Männerstuhl zunächst am Glockenhaus und den Töchtern die vordersten Weiberstuhl hinter den Kleinen zubestimmt seyn. Diejenigen, welche das erstemal zum Tisch des Herrn gehen, sollen noch ein Jahr nachher so wie die jüngern, der einte Sonntag die Knaben und der andere die Töchtern, wie anjezo üblich, die Fragen im Katechismus gemeinsam aufsagen. — Und man zweyfelt gar nicht, daß diese Verordnung von der samtllichen ledigen Gesellschaft mit großem Vergnügen angenommen werde. Sollte aber jedoch wider alles erwarten sich jemand widersetzlich erzeigen und drey Sonntäg nacheinander die Kinderlehren ohne Ursach auslassen und den gehörigen Ort nicht einnehmen, so sollen solche mit der Ausschließung des heil. Abendmahls und einem Thaler Geldbuße bestraft werden; und sollte diese Strafe noch nicht hinlänglich seyn, so wird die Obrigkeit diejenigen Mittel ergreifen, welche sie am zweckmäßigsten erachtet.

7. Die nemliche Strafe wie bei den Kinderlehren solle auch auf diejenigen der ledigen Gesellschaft haften, welche die im Winter zur Ehre Gottes und Erbauung der Jugend bestimmten Singschulen entweichen und verachten sollten.

8. Ebenmäßig wird's der samtllichen Gesellschaft unterm 30. Jahre unter öbbemercker Strafe zur Pflicht gemacht, um das Lobgesang vor und nach der Predigt zu zieren und in Aufnahme zu bringen, daß sich die Knaben in den Predigten im Chor und Glockenhaus, und die Töchtern auch im Chor oder in den vordersten Weiberstuhl sich einfinden sollen.

9. Und da man leider nur zu sehr erfahren, daß bey Zusammenkünften von ledigen Gesellschaften, und besonders den Winter im Stubetehaus, anstatt Psalmen, oder nützliche Lieder abzusingen, die meiste Zeit nichts als sündliche Tanzlieder angestimmt werden, wo der Sabbath mit Tanzen zugebracht und entheiligt wird, so ist auch dieses Laster ganzlich verboten worden, und wer sich erfrecht, solches anzufangen, so wie auch diejenigen, die solche Sachen in ihren Häusern dulden, werden sich der nemlichen Strafe, wie bey dem Ausbleiben der Kinderlehren schuldig machen.

10. Von anfangs May bis ende September wird alle Sonntag gegen Abend ein allgemeines Gebett verlesen werden.

11. Wird der Herr Pfarrer es sich zur angenehmsten Pflicht machen, so lang die gemeine Schule währet, dieselbige fleißig zu besuchen, den Schulmeister zu unterstützen und die Kinder zur Lernbegierde, zum Gehorsam und einem sittsamen Betragen in und außert der Schule anzumahnen.

12. Sobald die Gemeine Schule aufhört, bis solche wieder anfangt, wird von dem Hr. Pfarrer alle Wochen zwey halbe Täg, nämlich am Dienstag und Freytag vormittag Schule gehalten werden.

13. Die Religions-Unterweisung vor dem Osterfäst wird von dem Hr. Pfarrer wie bis dato täglich gehalten werden. Endlich wird eine gesamte wohlw. Obrigkeit vereint mit ihrem wohlhrw. Seelsorger es sich zu ihrer amtlichen Pflicht machen, nachdrucksamst auf die genaueste Befehlung alles dessen zu achten; und man zweifelt auch gar nicht, daß diese heilsame und wohlmeinende Verordnung von jedem christlich gesinnten Menschen willigst befolgt werde, und daß besonders Eltern, es sich ebenfalls zur notwendigsten Pflicht machen werden, ihrer Jugend mit einem nützlichen Exempel vorzugehen und sie zum steten Gehorsam gegen diese Verordnung anzuhalten. So wird alsdann das Amt eines wohlhrw. Seelsorgers und der Vorgesetzten dadurch erleichtert. Und wir alle werden uns je mehr und mehr des Segens und Wohlgefallens Gottes versichert halten können, wie auch schon hier in der Zeit und einst in jenem zukünftigen Leben, mit frohem Gemüthe die beseeligenden Vorthelle einer andächtigen Sabathfeyer reichlich einärnden und ewiglich genießen.

3. Die Felsberger bewerben sich beim Kantonsschulrat um eine Schulprämie 28. März 1813.

Die Vorsteher und Schulräthe der Gmd. Feldsparg an den höchlöbl. Schulrath (des) Kantons Graubünden.

Auf die so weislich als heilsame Verordnung des hochlöbl. Kantons-Schulrath gegen die Landschulen, in Rücksicht einer Bestimmung gewisser Prämien auf diejenigen, welche hierin falls die besten und nützlichsten Einrichtungen gemacht haben, nehmen wir auch die Freyheit: Gegenwärtiges an hochdieselben einzusenden und nichts zu versäumen, um dadurch diese Verordnung zum besten unsrer Schule auf die möglichste Art zu benutzen.

Wenn demnach eine Gemeinde in Bünden ist, die sich bemühte, Verbesserungen in Kirchen und Schulen zu treffen, so ist es die Gemeinde allhier zu Feldsparg, die sich rühmen darf, bis anher alles Mögliche diesfalls getan zu haben. Es ist noch kein Mannesalter verflossen, da die hiesige Gemeinde aus Mangel einer hinlänglichen Pfrunde, nicht einmal einen eigenen Seelsorger in der Gemeind haben konnte und sich also von den Hr. Pfarrern einer löbl. Stadt Chur bedienen mußte. Sodann machte die Gemeind alle mögliche Anstalten eine hinlängliche Pfrunde zu stiften, damit man gleich andern Gemeinden einen eigenen Seelsorger in der Gemeinde haben könnte und

solche auch nach und nach auf alle Art zu verbessern suchte. Dabey wurde auch dem Hr. Pfarrer ein gewisses bestimmt, um nach Abgang der bestimmten Schulzeit bis wieder zu Anfang derselben alle Wochen zwey halbe Tag Schul zu halten.

Bey diesem so nöthigen Werke, ließ man es gleichwohl nicht bewenden, sondern man dachte auch an die ebenso nothwendige Verbesserung unserer Schule. Da stunden uns wieder die größten Hindernisse im Weg, indem es uns sowohl an einem hinlänglichen Fond, als auch an einer bequemen Schulstube fehlte. Deme ungeachtet machte man im Jahr 1792 den Anfang zu einer Verbesserung, welches unter der Anleitung unseres unvergeßlichen Seelsorgers dem Hr. Pfarrer Lütcher mit Beyhülfe unseres achtbaren Hr. Schulmstr. Greuter geschahe. Man theilte also die Schüler in zwey Klassen und richtete die damalige Stube auch so viel möglich dazu ein und bestimmte den Schulmeistern einen Lohn von Gulden 50. Da aber das gestiftete Salary der ehemaligen Schulmeister nur aus 32 Gulden bestund, so mußte man das Übrige bis auf die 50 fl. auf die Schüler der obern Klasse abschnitzen, und dies war schon eine große Hinderniß um die Schule gehörig zu classificieren.

Diesem Übel trachtete man abzuhelfen. Indem die Gemeinde vor etlichen Jahren ein Stück Allmend zu Gmdsgütern vertheilte, so widmete man vorläufig zwei Stuk derselben zur Schule, die man alsdann verkaufte und dadurch das Salarj vergrößerte, welches anjezo ohngefähr in fl. 64 besteht. Davon bezieht der Schulmstr. von der obern Klasse fl. 30 als Salarj und 5 fl. für Dinten und Federn, die er den Schülern anschaffen muß, und der von der untern Klasse fl. 20. Das Übrige, so noch restiert, wird für Lichter und Kerzen in den Singstunden verwandt.

Da aber, wie schon gesagt, die alte Schulstube einerseits zu klein und finster, für die verbesserte Ordnung nicht bequemlich war, so kam man endlich auf den sehr nothwendigen Vorsatz, zu oberst im Pfrundhaus eine ganz neue Stube zu erbauen, welches dann zum Vergnügen der ganzen Gemeinde und zur größten Freude unsrer zahlreichen munteren und lernbegierigen Jugend (deren diesen Winter täglich über hundert die Schul besucht haben) glücklich zu Stande gekommen und mit allen nötigen Einrichtungen versehen worden ist, deren Unkosten sich ohngefähr auf fl. 400 belaufen.

Nun sind wir G. L. hierin so weit gekommen, daß also unsere Schule unter der steten Aufsicht unseres schätzbaren Hr. Greuter⁴ und denen von ihm dazu gebildeten Lehrern in bester Ordnung und zu

⁴ Greuter war früher einige Jahre (bis 1793) Lehrer an der Stadtschule in Chur. Er zog dann nach Felsberg und erstellte hier eine Indienne-Fabrik. (Nach Dr. Fr. Jecklin, Denkschrift über das Schulwesen der Stadt Chur 1915.)

jedermanns Vergnügen geführt wird. Wo wir die frohe Aussicht haben können, daß unsere Jugend zu rechtschaffenen, weisen und gesitteten Menschen erzogen wird.

Wir finden anbey nicht nötig, ein mehreres von dieser unserer Schulverbesserung zu melden, indeme der hoch und wohlehrw. Hr. Pfarrer und Professor Gautsch zur allgemeinen Freude sowohl der Schüler als der sämtlichen Obrigkeit und Gemeinde dem letzt abgehaltenen Examen beygewohnt und von allem hinlängliche Relation abzugeben weiß. Nun fehlt es nur noch an Hilfsmitteln, diese wohleingerichtete Schule, die leider von so kurzer Dauer, namlich in drey Monaten jährlich besteht, noch um etwas zu verlängern. Demnach werden wir aber nicht ermangeln, auch die erste sich bietende Gelegenheit zur möglichsten Verlängerung zu benutzen. Und da ein wohlthätiger Freund aus der Schweiz, als er vor etlichen Wochen unsere Singschule besuchte, aus Wohlgefallen gegen dieselbige, sie mit zwey neuen Thalern beschenkte, wie weit mehr dorfen wir dann gewärtigen, daß ein hochlobl. Kantonsschulrath, der sichs besonders angelegen sein läßt, heilsame Verordnungen zur Aufmunterung gegen solche Verbesserungen zu treffen, also auch uns dasjenige gütigst bestimmen werde, was der Sache angemessen seyn wird.

Wir empfehlen Sie samt uns der göttl. Obhut und geharren mit wahrer Hochachtung des Hochloblichen Kantons-Schulrath ergebenste Ammen und Vorsteher.⁵

Aus raumtechnischen Gründen muß die Chronik für Mai und Juni verschoben werden.

⁵ Der Kantonsschulrat entsprach dem Gesuch, indem er dieser Schule 1½ Louis d'or zuwendete, die zur Anschaffung nützlicher Schulbücher verwendet wurden.